

Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Weilheim-Schongau

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Landkreis Weilheim-Schongau fördert kulturelle und künstlerische Aktivitäten, die zur Gestaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen. Die Förderung soll auf den Landkreis bezogene Initiativen und Engagements für ein attraktives, vielseitiges und kreatives, kulturelles und künstlerisches Schaffen unterstützen.
- (2) Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Mittel. Ausgereichte Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Zuwendungsschreiben ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden. Auch die kostenlose Bereitstellung von kreiseigenen Einrichtungen, Material und Personal stellt eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie dar.
- (3) Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung, über ein Gemeindegebiet hinaus, möglich. Förderfähige Vorhaben müssen Interessen des Landkreises berühren und wahren, sowie die Weiterentwicklung der Kultur im Landkreis unterstützen.
- (4) Eine Förderung ist grundsätzlich nur für solche Projekte, Maßnahmen und Vorhaben möglich, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, bzw. nach ihrer Verwirklichung zugänglich gemacht werden. Für bereits durchgeführte oder begonnene Vorhaben, Maßnahmen und Projekte ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens, Projektes oder einer Maßnahme ist nicht möglich.
- (5) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im Haushaltsplan des Landkreises festgeschrieben. Zuwendungen werden aus dem Kreishaushalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, deren Bereitstellung unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft steht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmal gewährten Zuwendung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden können Vorhaben, Projekte und Maßnahmen in den Kunstgattungen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Musik.
- (2) Die Förderung wird auf 90% der Gesamtkosten des Vorhabens, Projekts oder Maßnahme begrenzt. Die maximale Fördersumme beträgt 2.500,-- Euro.
- (3) Nicht gefördert werden:
 - Erstellung kommerzieller Publikationen
 - Vorhaben, Projekte und Maßnahmen, die vorrangig der Gewinnerzielung bzw. gewerblichen Zwecken dienen
 - Stadt-, Gemeinde- und Vereinsfeste, Festumzüge, Faschingsveranstaltungen und dergleichen
 - Benefizveranstaltungen
 - Kunst am Bau

§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein Antrag erforderlich.
- (2) Der Antrag ist vollständig und in schriftlicher Form beim Landratsamt Weilheim-Schongau
Büro der Landrätin
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim
zu stellen.
- (3) Das Antragsformular ist im Büro des Landrats oder im Internet unter www.weilheim-schongau.de unter der Rubrik „Formulare“ erhältlich.
- (4) Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach der Genehmigung des Haushalts und ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- (5) Nicht berücksichtigte Anträge bleiben nicht für die Folgejahre bestehen. Es bedarf einer neuen Antragstellung.
- (6) Vor der Auszahlung einer bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger schriftlich zu erklären, dass er diese Richtlinie und die im Zuwendungsschreiben enthaltenen Bewilligungsbedingungen und Festlegungen anerkennt.

§ 5 Nachweis der Verwendung

- (1) Über die Verwendung des ausgereichten Zuschusses hat der Zuwendungsempfänger bis zu dem im Bewilligungsschreiben festgelegten Termin einen Nachweis für die Verwendung vorzulegen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nach Antragstellung Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan für die beabsichtigte Maßnahme ergeben, insbesondere wenn er weitere Zuschüsse anderer Stellen erhält, wenn sich die Gesamtausgaben ändern, oder sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Zuschuss nicht für die im Antrag angegebene oder dem Bewilligungsschreiben zugrunde liegende Maßnahme verwendet wurde, ist der gewährte Zuschuss zurückzuerstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Weilheim, den 13.12.2017

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin